

Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund?

Ute Genser-Dittmann

Fachbereich Psychologie/Soziologie, Universität Konstanz

Die Daten aus 62 Strafgerichtsbeobachtungen mit anschließender Richterbefragung wurden mit den fünf Thesen von D. Peters, Richter im Dienst der Macht (1973), verglichen.

Im Gegensatz zu D. Peters, nach deren Ergebnissen die Sozialkategorie die wichtigste Anwendungsregel bei der Festsetzung des Strafmaßes ist, die Vorstrafen dagegen zurücktreten, fanden wir, daß sowohl die Variable „geordnete Lebensführung“ als auch die „einschlägigen Vorstrafen“ einen gleichgewichtigen Einfluß auf das Strafmaß ausüben.

Das Hauptziel der vorliegenden, noch laufenden Untersuchung ist es, herauszufinden, wie die Regeln der Strafzumessung, die in § 13 StGB in der Fassung vom 25.6.1969 (BGBl. I, 645) angegeben sind, in der Praxis der Strafgerichtsprozesse ausgefüllt und angewendet werden. Es wird im wesentlichen das Verfahren der multiplen Korrelationsrechnung verwendet, um die Festsetzung des Strafmaßes zu rekonstruieren. Da bei der multiplen Korrelation Voraussetzung ist, daß die abhängige Variable Intervallskalenniveau hat, wird eine eindimensionale Skalierung der Variablen Strafmaß vorgeschlagen und verwendet, deren Vor- und Nachteile zu diskutieren sind.

Bisher wurden 62 Strafgerichtsverhandlungen vor sechs verschiedenen Amtsgerichten im süddeutschen Raum (je Richter 3 bis 5 Verhandlungen) anhand eines Protokollbogens beobachtet, der zum größeren Teil aus festgelegten Fragen und Antwortkategorien besteht. Die Angeklagten waren erwachsene Männer deutscher Staatsangehörigkeit, die wegen einer Straftat (keine Verkehrsdelikte) angeklagt waren. Außerdem wurden die Richter nach jeder beobachteten Gerichtsverhandlung gebeten, einen Fragebogen mit fest vorgegebenen Antwortkategorien auszufüllen, der Fragen zur Person des Angeklagten und zu seinem Verhalten während der Gerichtsverhandlung enthielt. Für das

Symposium des AJK „Instanzen sozialer Kontrolle“ wurden von den ca. 70 erhobenen Variablen pro Verhandlung diejenigen ausgewertet, die einen Vergleich mit den Daten der Gerichtsbeobachtung von D. Peters (1973) zu gestatten scheinen.¹

Die fünf Thesen von D. Peters

D. Peters (1973, S. 40–42) faßt die Ergebnisse ihrer Gerichtsbeobachtung in fünf Thesen zusammen. Die wichtigste unabhängige Variable in jeder der fünf Thesen ist die Sozialkategorie, die Auskunft über die Regelmäßigkeit der Lebensführung des Angeklagten (A) geben soll.

Die Sozialkategorie ist eine dichotome Variable – geregelt oder ungeregelt –, die sich aus fünf verschiedenen Variablen folgendermaßen zusammensetzt: „Ein Angeklagter wurde in die Kategorie ‘geregelter Lebensführung’ eingeordnet, wenn zumindest drei der folgenden Merkmale vom Richter benannt waren: regelmäßige Berufsausübung, wenig Arbeitsplatzwechsel, kein Berufswechsel außer in Positionen mit eindeutig höherem Sozialprestige, fester Wohnsitz, verheiratet“ (vgl. D. Peters 1973, S. 166, Anm. 14). In die Kategorie „ungeregelte Lebensführung“ wurde er eingeordnet, wenn mindestens drei der obigen Merkmale in ihrer negativen Ausprägungsform gegeben waren. Eine weitere Definition dieser fünf in die Sozialkategorie eingehenden Variablen wird an keiner Stelle des Buches mehr gegeben.

Als abhängige Variablen wurden verwendet: in These I der „Unrechtsgehalt der Handlung des A“; in These II „die richterliche Prognose zum zukünftigen Verhalten des Angeklagten“; in These III die Gesamtbewertung des A (ob er eher Gelegenheitstäter oder eher Gewohnheitsverbrecher ist); in den Thesen IV und V die Sanktionsart und die Sanktionsstärke. In allen fünf Thesen wird ein offenbar statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen diesen abhängigen Variablen und der unabhängigen Variablen „geregelter Lebensführung“ festgestellt: so ist bei geregelter Lebensführung der Unrechtsgehalt der Handlung in der Regel geringer (These I), die richterliche Prognose über das zukünftige Verhalten des A günstiger (These II), wird der A eher als Gelegenheitstäter gesehen (These III) und fällt die Sanktion weniger hart aus (Thesen IV und V).

Erster Versuch einer Überprüfung der fünf Thesen

In unserer Untersuchung haben wir – genau wie D. Peters – alle Bemerkungen von Seiten des Richters und der Staatsanwaltschaft notiert, aus denen auf das Vorliegen der obigen abhängigen Variablen geschlossen werden

konnte. Dasselbe gilt für die Variable Berufswechsel. Die anderen vier in die Sozialkategorie eingehenden Variablen wurden direkt in das vorgegebene Antwortschema eingetragen.

Für die Variable Strafmaß (synonym Sanktion) erhielten wir selbstverständlich in jeder Verhandlung einen Wert. Für die anderen Variablen hingegen sehen die Häufigkeiten folgendermaßen aus:

Tabelle 1: Fehlende und vorliegende Information zu D. Peters' Thesen in 62 Verhandlungen

Variablen	keine Inform.	Information ist	
		negativ	positiv ²
regelm. Berufsausübung	26	15	21
Arbeitsplatzwechsel	33	12	17
Berufswechsel	33	16	13
Familienstatus	0	36	26
Wohnsitz	4	10	48
Unrechtsgehalt d. Handlung (Richter)	46	4	12
Prognose (Richter)	47	10	5
Gesamtbewertung (Richter)	57	1	4

Wie Tabelle 1 zeigt, war bei sechs der acht aufgeführten Variablen der Fall „keine Informationen dazu während der Verhandlung“ am häufigsten. Das hat mehrere Konsequenzen: 1. Eine zu D. Peters analoge Variable „Sozialkategorie“ zu bilden, war aufgrund der geringen Information zu den in die Sozialkategorie eingehenden Variablen nicht möglich. 2. Eine weitere korrelationsstatistische Auswertung der betroffenen sechs Variablen kam nicht mehr in Frage. 3. Damit entfiel gleichzeitig die Möglichkeit, die Thesen I und III zu überprüfen.

Für diesen Unterschied in der Informationsmenge zwischen den beiden Untersuchungen kommen potentiell vier Gründe in Betracht: 1. Der Beobachter der vorliegenden Untersuchung war nicht aufmerksam genug und hat sich dadurch Informationen entgehen lassen. 2. Die Beobachter in der Untersuchung von D. Peters waren „überaufmerksam“ und haben Aussagen in Richtung der Variablen gewertet, die von anderen Beobachtern möglicherweise den entsprechenden Variablen nicht zugeordnet worden wären. 3. Es mag regionale Unterschiede zwischen den Richtern geben, die hier relevant werden. 4. Trotz gleicher Begriffe bei der Definition der abhängigen Variablen mögen Unterschiede in der Auslegung der Definitionen bestanden haben.

Im folgenden sollen die Thesen IV und V von D. Peters mit Hilfe einer multiplen Korrelationsrechnung überprüft werden. Auch zu These II sind Aussagen möglich. Dazu wird – aufgrund der fehlenden Informationen zu wesentlichen Variablen aus der Gerichtsbeobachtung – auf Variablen aus der Richterbefragung nach den beobachteten Verhandlungen zurückgegriffen. Statt der „Sozialkategorie“ analog D. Peters wurde die Frage aus dem Richter-rating „Ist die Lebensführung des A geordnet?“ benutzt. Diese Frage erfaßt u.E. inhaltlich das gleiche wie die sogenannte Sozialkategorie.³

Zur Überprüfung dieser Gleichsetzung wurde eine multiple Korrelation mit der Variablen „geordnete Lebensführung“ als abhängige und den Variablen „fester Wohnsitz“, „Familienstatus“ sowie der Frage aus dem Richter-rating „Führt der A ein geregeltes Arbeitsleben?“ als unabhängige Variablen gerechnet. Die Einzelkorrelation zwischen dieser abhängigen Variablen und „geregelter Arbeit“ ist = .867 (75,1 % Varianzaufklärung). Durch Hinzunahme der Variablen „fester Wohnsitz“ erhöht sich die Korrelation auf $R = .883$ (2,8 % weitere Varianzaufklärung), durch die dritte Variable „Familienstatus“ auf $R = .893$ (1,9 % weitere Varianzaufklärung). Durch diese drei unabhängigen Variablen werden insgesamt fast 80 % (79,8) der Varianz des Merkmals „geordnete Lebensführung“ aufgeklärt. Dies rechtfertigt u.E. die Ersetzung der sogenannten Sozialkategorie durch die Variable aus der Richterbefragung „geordnete Lebensführung“.

Für die multiple Korrelationsrechnung wurde die abhängige Variable „Strafmaß“ als eindimensionales Merkmal mit 19 Stufen konzipiert. Den ersten 10 Stufen liegt die Gleichsetzung 1 Tag Freiheitsstrafe mit Bewährung = 30 DM zugrunde. Nach der 11. Stufe folgen die Freiheitsstrafen ohne Bewährung.⁴

Diese Umformung von Freiheitsstrafe in Geldstrafe und umgekehrt ist im Strafrecht durchaus üblich: nach § 27b StGB alter Fassung ist eine Freiheitsstrafe unter drei Monaten in eine Geldstrafe umzuwandeln (§ 14 Abs. 2 neuer Fassung etwas anders). Umgekehrt werden nicht gezahlte Geldstrafen nach § 29 StGB in „Ersatzfreiheitsstrafen“ umgewandelt. Kritisch ist bei dieser Konzeption des Merkmals vor allem die lineare Fortsetzung der Freiheitsstrafe mit Bewährung in Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Vermutlich werden sich beide Strafarten – sowohl in der Wahrnehmung der Juristen als auch der Angeklagten – überlappen: eine bestimmte, relativ hohe Freiheitsstrafe mit Bewährung wird an irgendeiner Stelle der Skala einer bestimmten, wesentlich niedrigeren Freiheitsstrafe ohne Bewährung gleichzusetzen sein. Um die Stelle dieser Gleichsetzung festzustellen und so eine exaktere Skalierung des Merkmals zu erreichen, ist es nötig, von einer Expertenstichprobe (z.B. Strafrichter) das Merkmal „Strafmaß“ nach seiner Schwere beurteilen zu lassen. Da dies noch nicht geschehen ist, muß die jetzige korrelations-

statistische Auswertung der Daten als vorläufig angesehen werden. Es könnte sein, daß bei einer exakteren Skalierung durch Experten die Varianz des Merkmals „Strafmaß“ kleiner wird, als es jetzt der Fall ist.

Ein Vorteil dieser eindimensionalen Skalierung ist es, daß sowohl die Sanktionsart als auch die Sanktionsstärke in einer Variablen faßbar sind. Die Auswertung braucht also nicht wie in der Untersuchung von D. Peters für die Sanktionsart (These IV: Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) und für die Sanktionsstärke (These V: pro Delikt in drei Stufen, vgl. D. Peters, S. 166, Anm. 14) getrennt durchgeführt zu werden.

Die Auswahl der in die multiple Korrelation eingehenden unabhängigen Variablen erfolgte einmal aufgrund der Höhe der Interkorrelationen mit der abhängigen Variablen „Strafmaß“, zum anderen aus Vergleichsgründen mit der Untersuchung von D. Peters. Folgende unabhängigen Variablen wurden benutzt: geordnete Lebensführung (1), Zahl der einschlägigen Vorstrafen (2), Zahl der abgeurteilten Taten (3), Deliktschwere (4), Rückfallswahrscheinlichkeit (5), Anzahl der Anklagepunkte (6).⁵

Tabelle 2: Multiple Korrelation

	unabh. Variablen	R	R ²	zusätzlich erklärte s ²
Schritt 1:	geord. Lebensführg.	.619	.383	
Schritt 2:	1,einsch.Vorstr.(2)	.712	.507	.124 (12,4 %)
Schritt 3:	1,2,Zahl d.abg. Taten (3)	.757	.573	.066 (6,6 %)
Schritt 4:	1,2,3, Deliktschw.(4)	.790	.624	.051 (5,1 %)
Schritt 5:	1,2,3,4, Rückfalls- wahrscheinlichkeit(5)	.798	.636	.013 (1,3 %)

Die Interkorrelationen zwischen diesen Variablen sind:

*Tabelle 3: Interkorrelationsmatrix **

	Strafmaß	1	2	3	4	5	6
Strafmaß							
1							
2		-.62					
3			.62				
4			-.51				
5				.32			
6					.13		
						-.24	
						-.23	
							.20
							-.14

*r = .33 auf dem 1 %-Niveau signifikant,

r = .25 auf dem 5 %-Niveau signifikant.

Für die Interpretation der Ergebnisse ist es nötig, das Rechenprogramm zu erläutern.^b Das Programm für die Erstellung der multiplen Korrelation wählt die unabhängigen Variablen schrittweise aus. Als erste wird diejenige Variable genommen, die mit dem Strafmaß am höchsten korreliert, als nächste diejenige, welche die größte zusätzliche Varianzaufklärung mit sich bringt, usw. In unserer Untersuchung unterscheiden sich die beiden mit dem Strafmaß gleich hoch korrelierenden Variablen „geordnete Lebensführung“ und „einschlägige Vorstrafen“ erst in der vierten Stelle hinter dem Komma ($r_{St/1} = .61863$; $r_{St/2} = .61819$). Dieser – für die Interpretation völlig unerhebliche – Unterschied bewirkt, daß die Variable „geordnete Lebensführung“ (1) als erste in die multiple Korrelation eingeht und damit automatisch den größten Anteil der aufgeklärten Varianz ausmacht. Es darf aufgrund der multiplen Korrelation nicht der Schluß gezogen werden, daß die Variable „geordnete Lebensführung“ von allen Variablen den stärksten Einfluß auf die Festlegung des Strafmaßes habe. Vielmehr ist unter Hinzuziehung der Einzelkorrelationen zu sagen, daß „geordnete Lebensführung“ und „einschlägige Vorstrafen“ einen gleich großen Einfluß auf das Strafmaß ausüben. Die multiple Korrelation sagt nur aus, daß mit Hilfe der fünf in Tabelle 2 aufgeführten Variablen 63,6 % der Varianz des Merkmals „Strafmaß“ aufklärbar sind. In anderen Worten: anhand von fünf Variablen läßt sich das Kriterium „Strafmaß“ in hohem Maße vorhersagen. Die Informationsmenge, die ein Richter für die Festlegung des Strafmaßes benötigt, ist offenbar relativ begrenzt.

Im Unterschied zu den Ergebnissen von D. Peters, nach denen die sogenannte Sozialkategorie den entscheidenden Einfluß auf das Strafmaß ausübt, die Vorstrafen dagegen zurücktreten (S. 40 – 42, S. 167), zeigen unsere Daten, daß sowohl die „geordnete Lebensführung“ als auch die „einschlägigen Vorstrafen“ für die Festsetzung des Strafmaßes gleichgewichtig sind.

Aus der Interkorrelation dieser beiden Variablen ($r_{1/2} = -.51$) ergibt sich, daß in vielen Fällen die mit mehr Vorstrafen belasteten Angeklagten nach Auffassung der Richter auch ein ungeordnetes Leben führen. Ebenfalls häufig sind jedoch die Fälle, in denen eines dieser beiden Merkmale in positiver (z.B. keine Vorstrafen), das andere dagegen in negativer Ausprägungsform (z.B. unregelmäßige Lebensführung) vorliegt. In allen diesen Fällen fragt es sich, welches der beiden Merkmale dann das gewichtigere ist. Drei Möglichkeiten scheinen denkbar:

1. Verschiedene Richter benutzen unterschiedliche Informationen (bzw. im Sinne von D. Peters: unterschiedliche Anwendungsregeln).
2. Sobald die Informationen zu den beiden Variablen gegenläufig sind, hat das Merkmal mit der negativen Ausprägungsform den gewichtigeren Einfluß.
3. Bei Eigentumsdelikten haben die Informationen über eine jetzt geordnete oder nichtgeordnete Lebensführung (regelmäßiges Einkommen) den größeren Einfluß auf das Strafmaß, bei anderen Delikten wie Körperverletzung- und Sexualdelikten dagegen die einschlägigen Vorstrafen.⁷

Zu These II von D. Peters ist folgendes zu sagen: Man kann wohl davon ausgehen, daß unsere Variable aus der Richterbefragung „Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß der A. in Zukunft straffrei bleibt?“ (Rückfallswahrscheinlichkeit (5)) inhaltlich das gleiche erfaßt wie die abhängige Variable „richterliche Prognose zum zukünftigen Verhalten des Angeklagten“ in These II von D. Peters (S. 40). Aus den Interkorrelationen in Tabelle 3 ($r_{1/5} = .53$; $r_{2/5} = -.38$) darf man wohl schließen, daß die These II von D. Peters durch unsere Daten eher gestützt als widerlegt wird.

Abschließend ist zu sagen, daß die hier vorliegenden Ergebnisse sicherlich an einer neuen, größeren Stichprobe mit einer besseren Skalierung der Merkmale Strafmaß und Deliktsschwere zu überprüfen sind. Auch gelten die Ergebnisse vorläufig nur für die Amtsgerichtsebene; auf höherer Gerichtsebene mögen andere Anwendungsregeln gelten.

Summary

Using data of trial observations and of interviews with the sitting judges in 62 criminal cases a replication analysis on some findings of D. Peters was attempted. In contrary to the results of D. Peters, in which the prevailing effect of the „social category of the offender“ on the determined sentence was demonstrated, in our data the equivalent variable „orderly conduction of life“ did not have more predictive power for the sentence, than the variable „existence of a court record“.

Anmerkungen

(1) Daneben haben die vorliegenden Seiten die Funktion eines Zwischenberichtes über ein Forschungsprojekt, das im KrimJ 2/1972 in Form eines Versuchsplanes vorgestellt wurde. Nach dem damaligen Versuchsplan sollten Jugendgerichtsprozesse beobachtet werden. Dies war unmöglich, da zu viele Bedenken bestanden, einen Beobachter zu den nicht-öffentlichen Jugendgerichtsprozessen zuzulassen. Zu erwähnen ist außerdem, daß die im Versuchsplan vorgesehenen Skalierungen der Variablen „Strafmaß“ und „Art und Schwere der Delikte“ noch nicht erfolgt sind. Die Gelegenheit sei

genutzt, auf einen Schreib- oder Druckfehler im KrimJ 2/1972, S. 123, hinzuweisen: im zweiten Absatz letzter Satz muß es heißen: „zwischen Kriterium (Gerichtsmaßnahmen) einerseits, sozialer Schicht und Familienverhältnissen andererseits besteht ein *negativer* bzw. positiver Zusammenhang; . . .”.

(2) Alle aufgeführten Variablen sind dichotom analog zu D. Peters. Als regelmäßige Berufsausübung wurde festgelegt: keinmal oder nur einmal arbeitslos/ die unwidersprochene Feststellung von einem der Prozeßbeteiligten, A arbeite regelmäßig. Wenig Arbeitsplatzwechsel: 0, 1 oder 2 Arbeitgeber. Kein Berufswechsel: keinmal den Beruf gewechselt (außer in sozial höhere Positionen). Die positive Ausprägung eines Merkmals erhält die höhere Code-Zahl (3), die negative erhält die niedrigere Code-Zahl (2).

(3) Die Antwortkategorien für die Variable „geordnete Lebensführung“ sowie für die meisten anderen Variablen aus der Richterbefragung waren: ja (6), eher ja (5), teils-teils (4), eher nein (3), nein (2) und keine Information (1). Die wenigen Fälle mit (1) bekamen den Skalenmittelwert (4) zugeordnet.

(4) Die Stufen des Merkmals „Strafmaß“ sind: keine Strafe (=2); bis 10 Tage *mit* Bew. oder bis 300 DM (=3); bis 20 Tage mit Bew. oder bis 600 DM (=4); bis 30 Tage . . .; bis 60 Tage . . .; bis 90 Tage . . .; bis 6 Monate . . .; bis 9 Monate . . .; bis 1 Jahr . . .; bis 2 Jahre . . .; bis 3 Monate *ohne* Bewährung (=12); bis 6 Monate o.B.; . . . etc. wie oben.

(5) Die Deliktsschwere wurde aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens bestimmt analog D. Peters (1973, S. 40). Die Rückfallswahrscheinlichkeit wurde von den Richtern für jeden Angeklagten auf einer Fünf-Punkte-Skala anhand der Frage „Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß der A. in Zukunft straffrei bleibt?“ beurteilt. Alle Variablen wurden als Intervallskalen aufgefaßt — auch die Deliktsschwere, für die es am ehesten zweifelhaft ist. Die Korrelationen zwischen den Variablen sind Produkt-Moment-Korrelationen.

(6) Die Daten wurden im Rechenzentrum der Universität Konstanz auf dem TR 4 gerechnet.

(7) D. Peters beobachtete Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte. In unserer Untersuchung dagegeben sind neben Eigentumsdelikten auch Körperverletzungs- und Sexualdelikte erfaßt.

Literatur

PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973

5. 11. 1974

7750 Konstanz, Postfach 733